

**Thüringer Verordnung**  
**zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**  
**(ThürSchfTGAVO)**  
**Vom 10. Februar 2011**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2 und des § 18 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) verordnet die Landesregierung nach Anhörung der freien Schulträger und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Verordnungszweck und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl (§ 18 Abs. 2 ThürSchfTG), die Berechnung des Personalkostenanteils (§ 18 Abs. 4 ThürSchfTG), die Ermittlung des Sachkostenanteils (§ 18 Abs. 5 ThürSchfTG), die Anrechnungseinzelheiten bei zugewiesenen Lehrkräften (§ 18 Abs. 7 ThürSchfTG) sowie die Einzelheiten zur Auszahlung und Verwendungsnachweisführung (§ 18 Abs. 8 ThürSchfTG) zur Festlegung der staatlichen Finanzhilfe für die als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft, die nach § 17 ThürSchfTG finanzhilfeberechtigt sind. Im Weiteren regelt diese Verordnung die Einzelheiten zur Erhebung von Prüfungsgebühren an berufsbildenden Ersatzschulen (§ 7 Abs. 3 ThürSchfTG).

(2) Ministerium im Sinne dieser Rechtsverordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 2

Personalkostenanteil

(1) Die staatliche Finanzhilfe für einen Schüler an einer finanzhilfeberechtigten Ersatzschule enthält einen Personalkostenanteil in Höhe der Personalkosten, wie sie für einen Schüler an vergleichbaren staatlichen Schulen, unterschieden nach Schulart, Schulform, Bildungsgang und Fachrichtung, notwendig waren. Bei den Grundschulen, den Förderschulen sowie den berufsbildenden Schulen wird darüber hinaus nach der in Absatz 5 Satz 1 vorgenommenen Untergliederung unterschieden.

(2) Der Personalkostenanteil errechnet sich nach den Vorgaben des § 18 Abs. 4 ThürSchfTG aus dem Betrag, den das Land im vorletzten Kalenderjahr im Durchschnitt für einen vergleichbaren angestellten Lehrer aufzuwenden hatte, dividiert durch die Schüler-Lehrer-Relation.

(3) Grundlage für die Berechnung des Personalkostenanteils sind die durchschnittlichen Personalkosten des vorletzten Kalenderjahres für einen beim Land angestellten Lehrer an einer staatlichen Schule der vergleichbaren Schulart in Bruttobeträgen einschließlich der üblichen Vergütungs- beziehungsweise Entgeltbestandteile. Das Gleiche gilt für Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie Erzieher an Grundschulhorten und an Horten von Gemeinschaftsschulen, soweit das Land den Personalaufwand für diese trägt.

(4) Die Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation wird anhand der Einsatzdaten nach Vollzeitbeschäftigteneinheiten an einer staatlichen Schule vorgenommen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 werden diejenigen Faktoren berücksichtigt, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen, bezogen auf die jeweilige Schulart, den jeweiligen Förderschwerpunkt sowie bei den berufsbildenden Schulen auf die Schulformen und die jeweiligen Bildungsgänge, auf der Basis der tatsächlich geleisteten Stunden im Kalenderjahr 2009 ergeben haben. Die an staatlichen Schulen für besondere Aufgaben gewährte Arbeitszeit sowie Anrechnungen für Aufgaben werden abgegolten, soweit sie auch an den finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft angefallen sind. Ab dem 1. August 2011 wird die Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation anhand der notwendigen Vollzeitbeschäftigteneinheiten an einer staatlichen Schule vorgenommen. Es werden diejenigen Vollzeitbeschäftigteneinheiten berücksichtigt, die sich

1. aufgrund der Schülerzahlen an staatlichen Schulen, bezogen auf die jeweilige Schulart, den jeweiligen Förderschwerpunkt sowie bei den berufsbildenden Schulen auf die Schulformen und die jeweiligen Bildungsgänge, aus der Berechnung der Wochenstundenzuweisung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres am Stichtag der amtlichen Schulstatistik im vorletzten Kalenderjahr für Lehrer im Unterricht, für Erzieher und für Sonderpädagogische Fachkräfte und
2. aus einer Pauschale für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden ergeben; die an staatlichen Schulen für besondere Aufgaben gewährte Arbeitszeit, Anrechnungen für Aufgaben und Ermäßigungsstunden werden durch eine Pauschale in Höhe von 10 vom Hundert der Wochenstunden abgegolten; die Pauschale beinhaltet die Stunden der für besondere Aufgaben gewährten Arbeitszeit, Anrechnungen für Aufgaben und Ermäßigungsstunden, soweit sie auch an den finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft anfallen.

(5) Zur Ermittlung der Kosten je Schüler an einer staatlichen Schule und zur Bildung des Personalkostenanteils je Schüler an einer Schule in freier Trägerschaft nach § 18 Abs. 4 ThürSchFTG wird wie folgt unterschieden:

1. allgemein bildende Schulen der Schularten
  - a) Grundschule,
    - aa) Schüler mit Ganztagsbetreuung,
    - bb) Schüler ohne Ganztagsbetreuung,
  - b) Regelschule,
  - c) Gymnasium,
  - d) Förderschule entsprechend dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt des Schülers
    - aa) Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung,
    - bb) Hören,
    - cc) Sehen,
    - dd) körperliche und motorische Entwicklung,
    - ee) geistige Entwicklung;
2. berufsbildende Schulen entsprechend den Bildungsgängen und Fachrichtungen der Schulformen
  - a) Berufsschule
    - aa) Bildungsgänge in der dualen Ausbildung,
    - bb) Berufsvorbereitungsjahr
      - aaa) Teilzeitform,
      - bbb) Vollzeitform,
  - b) Berufsfachschule
    - aa) Teilzeitform,
    - bb) Vollzeitform,

- c) Höhere Berufsfachschule
  - aa) Teilzeitform,
  - bb) Vollzeitform,
- d) Fachoberschule,
- e) Berufliches Gymnasium,
- f) Fachschule
  - aa) Teilzeitform,
  - bb) Vollzeitform,
- g) berufsbildende Schulen für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht im Gemeinsamen Unterricht lernen (Förderberufsschulen); es werden die in Nummer 1 Buchst. d genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte zugrunde gelegt.

Für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an allgemein bildenden Förderschulen beziehungsweise Förderberufsschulen wird der Personalkostenanteil wie für Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf an einer Grund- oder Regelschule beziehungsweise Berufsschule gebildet.

(6) Bei der Ermittlung des Personalkostenanteils je Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht werden für die Förderschwerpunkte Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte wie für Schüler der Förderschule berücksichtigt. Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen oder Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung können im Einzelfall nach Prüfung der vom freien Schulträger tatsächlich nachgewiesenen zusätzlichen notwendigen Aufwendungen gesondert gefördert werden. Ein Einzelfall liegt vor, wenn der Anteil der Schüler mit diesem Förderschwerpunkt in der Klassenstufe der jeweiligen Schule mehr als 4,5 vom Hundert beträgt.

### § 3 Sachkostenanteil

(1) Die Sachkosten umfassen entsprechend § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung den für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand und den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.

(2) Der Sachkostenanteil für Schüler an finanzhilfeberechtigten Ersatzschulen wird nach der doppelten Höhe des den kommunalen Schulträgern zu gewährenden Schullastenausgleichsbeitrags bemessen. Maßgeblich sind die jeweiligen Festlegungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs für das dem Finanzhilfejahr vorausgegangene Haushaltsjahr.

(3) Für die Ermittlung des Sachkostenanteils findet die Untergliederung nach § 2 Abs. 5 mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Anwendung.

(4) Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht wird der Sachkostenanteil nach den entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten für Schüler der Förderschule zugrunde gelegt.

## § 4 Ermittlung von Schülerzahlen

(1) Grundsätzlich ist für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe die Zahl der Schüler maßgebend, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des dem Finanzhilfejahr vorausgegangenen Kalenderjahres die Ersatzschule besuchten. Sie wird nach Fallgruppen entsprechend der Untergliederung nach § 2 Abs. 5 ermittelt. Sofern am 1. März des Finanzhilfejahres eine abweichende Schülerzahl zu der nach Satz 1 festgestellten Zahl besteht, meldet der Schulträger die am 1. März des Finanzhilfejahres (2. Stichtag) bestehende Schülerzahl bis zum darauf folgenden 7. März an das zuständige staatliche Schulamt. Das staatliche Schulamt prüft die Angaben des Schulträgers und meldet die bestätigte Schülerzahl an das Ministerium bis zum darauf folgenden 15. März. Für die Berücksichtigung eines Schülers für die Gewährung staatlicher Finanzhilfe ist ein zum jeweiligen Stichtag gültiger Beschulungsvertrag zwischen dem Schulträger und dem Schüler (beziehungsweise dem Sorgeberechtigten bei minderjährigen Schülern) Voraussetzung. In Bildungsgängen an berufsbildenden Ersatzschulen, die zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres enden, entfällt die Meldepflicht des Schulträgers nach Satz 3 bezogen auf Schüler im letzten Ausbildungsjahr.

(2) Sofern staatliche Finanzhilfe für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt werden soll, ist einem Antrag nach § 5 eine Bestätigung des Schulträgers beizufügen, dass für jeden dieser Schüler ein sonderpädagogisches Gutachten vorliegt, welches den Festlegungen zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht, wie sie für staatliche Schulen gelten.

(3) Beschulungsverträge nach Absatz 1 Satz 5 und sonderpädagogische Gutachten nach Absatz 2 sind Belege im Sinne des § 11 Abs. 3.

## § 5 Beantragung staatlicher Finanzhilfe

(1) Anträge finanzhilfeberechtigter Schulträger auf Gewährung staatlicher Finanzhilfe zur Deckung der Kosten für genehmigte Lehrkräfte, für Schulleiter und für Schulaufwand nach § 17 Abs. 1 ThürSchFTG sind bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres, für das Finanzhilfe gewährt werden soll (Finanzhilfejahr), an das Ministerium zu richten. Dies gilt auch für Anträge von Schulträgern, die im Verlauf des Finanzhilfejahres erstmals staatliche Finanzhilfe nach Ablauf der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 ThürSchFTG beziehen wollen.

(2) Schulträger, die erstmalig staatliche Finanzhilfe aufgrund einer Ausnahme von der Wartefrist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 ThürSchFTG beziehen wollen, richten abweichend von Absatz 1 den Antrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, ab welchem erstmalig staatliche Finanzhilfe gewährt werden soll, an das Ministerium. Sofern der Betriebsbeginn mit einem Schuljahresbeginn zusammenfällt, wird die Schülerzahl der folgenden amtlichen Schulstatistik für die Gewährung der staatlichen Finanzhilfe zugrunde gelegt. Anderenfalls ist dem Antrag eine Meldung der mit Betriebsbeginn vorgesehenen Schülerzahl beizufügen.

(3) Schulträger, deren Schulen sich im Aufbau im Sinne des § 18 Abs. 10 ThürSchFTG befinden, können bis zum 1. September des jeweiligen Schuljahres, in dem sich die Schule noch im Aufbau befindet, beim Ministerium einen Antrag auf Berücksichtigung neu hinzugekommener Schüler nach § 18 Abs. 10 Satz 1 ThürSchFTG stellen.

## § 6

### Vomhundertanteil des Schülerkostenjahresbetrags

- (1) Die Höhe des Schülerkostenjahresbetrags ergibt sich aus der Summe des nach § 2 berechneten Personalkostenanteils und des nach § 3 ermittelten Sachkostenanteils.
- (2) Von dem nach Absatz 1 errechneten Schülerkostenjahresbetrag wird nach § 18 Abs. 2 Satz 1 ThürSchfTG ein Vomhundertanteil gebildet.

## § 7

### Festsetzung der staatlichen Finanzhilfe

- (1) Die staatliche Finanzhilfe bezogen auf einen Schüler einer finanzhilfeberechtigten Schule entspricht dem nach § 18 Abs. 6 ThürSchfTG festgelegten Vomhundertanteil des Schülerkostenjahresbetrags. Sie wird jährlich in Form von festen Beträgen in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums festgelegt.
- (2) Für die Bestimmung der Höhe der staatlichen Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrkräfte und des Schulaufwandes nach § 18 Abs. 2 ThürSchfTG ist die nach § 4 ermittelte Schülerzahl maßgeblich. Sofern eine veränderte Schülerzahl am 2. Stichtag vorliegt, wird diese vom Ministerium für die Bestimmung der staatlichen Finanzhilfe für das gesamte Finanzhilfejahr zugrunde gelegt.
- (3) Die nach Absatz 1 ermittelte staatliche Finanzhilfe für einen Schüler wird mit der jeweiligen Schülerzahl nach Absatz 2 multipliziert.

## § 8

### Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen

- (1) Bei den Waldorfschulen wird für die Berechnung der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe für die Klassenstufen 1 bis 4 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Grundschule, für die Klassenstufen 5 bis 12 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule und für die Klassenstufe 13 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.
- (2) An den Gemeinschaftsschulen gelten die Regelungen des Absatzes 1 für die Klassenstufen 1 bis 10 entsprechend. Für die Klassenstufen 11 und 12 an den Gemeinschaftsschulen wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.
- (3) An den Gesamtschulen wird für die Klassenstufen 5 bis 10 die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler der Regelschule gewährt. Für die Klassenstufen 11 bis 13 wird die staatliche Finanzhilfe wie für Schüler des Gymnasiums gewährt.

## § 9

### Anrechnungen für zugewiesene Lehrkräfte

- (1) Bei der Zuweisung von Lehrkräften im Angestellten- oder Beamtenverhältnis nach § 11 Abs. 2 ThürSchFTG vermindert sich die dem Schulträger zu gewährende staatliche Finanzhilfe um den Betrag, der dem Land für die Lehrkraft im Zuweisungszeitraum an Personalkosten entstanden ist.
- (2) Bei der Zuweisung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis werden zum Ausgleich der Versorgungslasten über die tatsächlichen Bezüge hinaus 30 vom Hundert der jährlichen Bezüge sowie die tatsächlich geleisteten Beihilfezahlungen auf die staatliche Finanzhilfe angerechnet.
- (3) Die Anrechnung für zugewiesene Lehrkräfte erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises für die staatliche Finanzhilfe für das jeweilige Finanzhilfefahr.

## § 10

### Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe

Die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrkräfte, der Schulleiter, der sonstigen pädagogischen Fachkräfte und des Schulaufwandes wird jeweils für ein Kalenderjahr (Finanzhilfefahr) gewährt und in vier Raten geleistet. Die Raten werden grundsätzlich zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November jeweils in Höhe von 25 vom Hundert ausgezahlt. Besteht für eine genehmigte Ersatzschule erstmals Anspruch auf staatliche Finanzhilfe, erfolgt eine anteilige Gewährung ab Anspruchsbeginn.

## § 11

### Nachweis der Verwendung

- (1) Die Träger von Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Finanzhilfefahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form eines Verwendungsnachweises vorzulegen. Das Ministerium gibt die für die Verwendungsnachweisprüfung zu benutzenden Formulare vor. Diese werden auf der Internetseite des Ministeriums öffentlich zugänglich eingestellt.
- (2) Der Nachweis ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Finanzhilfefahres beim zuständigen staatlichen Schulamt vorzulegen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, kann das Ministerium weitere Auszahlungen bis zu deren Vorlage zurückbehalten.
- (3) Belege sind auf Anforderung des jeweils zuständigen staatlichen Schulamtes oder des Ministeriums vorzulegen. Sofern andere öffentliche Mittel zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den Unterricht und die Ganztagsförderung in Anspruch genommen worden sind, sind diese Mittel nach Art, Verwendungszweck und Umfang anzugeben. Die Schulträger sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten, welche die Verwendung der staatlichen Finanzhilfe betreffen, bis zum Ablauf von fünf Jahren ab der Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises bei der zuständigen Behörde aufzubewahren.

(4) Im Verwendungsnachweis ist der tatsächliche Einsatz der genehmigten beziehungsweise angezeigten Lehrkräfte sowie der Personen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürSchfTG anzugeben. Das Ministerium erhebt hierfür beim Schulträger für jede zum Einsatz kommende Lehrkraft und das Personal nach § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürSchfTG personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Genehmigung nach § 5 ThürSchfTG und über deren tatsächlichen Einsatz sowie die Höhe und Zusammensetzung der Entlohnung. Personalkosten werden nur für den Einsatz des in Satz 1 genannten Personals berücksichtigt.

## § 12 Prüfungsgebühren

(1) Erhebt ein staatliches Schulamt auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 ThürSchfTG von einem Schulträger eine Gebühr für die Abschlussprüfung eines Schülers einer berufsbildenden, nicht staatlich anerkannten Ersatzschule, so bezieht sich die Gebühr auf das gesamte Prüfungsverfahren des Schülers, einschließlich möglicher Nach- und Wiederholungsprüfungen.

(2) Entsprechend dem Prüfungsaufwand wird eine Gebühr in Höhe von 100 bis 610 Euro je Prüfung erhoben.

## § 13 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 10. Februar 2011

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Ch. Lieberknecht

Matschie